



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 30. August 2004

Nr. 9

Inhalt	Seite
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	65
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	65
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	66
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	66
Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen, einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan und einer örtlichen Bauvorschrift.....	67

Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Genehmigung der Änderung (§ 6 BauGB)

Die Bezirksregierung Braunschweig hat die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einkaufszentrum Schlosspark“, Stadtgebiet zwischen Bohlweg, Georg-Eckert-Straße, Magnitorwall und Am Schloßgarten mit Verfügung vom 19. August 2004 gem. § 6 BauGB genehmigt (Az.: 204. 1.21101-01000-077/2270).

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 507, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 08.30 bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18:00, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 26. August 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Genehmigung der Änderung (§ 6 BauGB)

Die Bezirksregierung Braunschweig hat die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rabenrodestraße-Nord“, Stadtgebiet zwischen der Straße Zum Kahlenberg, der Rabenrodestraße und der Grasseler Straße mit Verfügung vom 9. August 2004 gem. § 6 Baugesetzbuch genehmigt (Az.: 204. 1.21101-01000-055/2278).

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 507, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 08.30 bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18:00, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 26. August 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 5. Juli 2004 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Einkaufszentrum Schlosspark“, IN 220, Stadtgebiet zwischen Bohlweg, Ritterbrunnen, Am Schloßgarten, Friesenstraße, Magnitorwall und Georg-Eckert-Straße (Geltungsbereich A) und zwischen Bezirkssportanlage Weststadt, Im Ganderhals und IGS Weststadt (Geltungsbereich B) wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen, Bauen, Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 507, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 26. August 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 16. Mai 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Rabenrodestraße-Nord“, WA 68, Stadtgebiet zwischen der Straße Zum Kahlenberg, der Rabenrodestraße und der Grasseleer Straße wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen, Bauen, Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 507, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 26. August 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

**Erneute Ausfertigung und
Auslegung von Bebauungsplänen, einer Satzung über den
Vorhaben- und Erschließungsplan und einer örtlichen Bau-
vorschrift**

I

Satzungsbeschluss

Die folgenden Satzungsbeschlüsse sind mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. Juli 1989 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Briegstraße“, ME 53, Stadtgebiet zwischen Briegstraße, Görlitzstraße und In den langen Äckern, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 18. September 1989 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 9. November 1989 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-ME 53). (Amtsblatt vom 15. März 1990)

2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 11. September 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „In den Rosenäckern-Nordwest“, LE 29, Stadtgebiet zwischen der Schule Lehndorf-Siedlung und der St.-Ingbert-Straße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 21. September 1990 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 27. November 1990 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-LE 29). (Amtsblatt vom 21. Dezember 1990)

3. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 9. Oktober 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Calvördestraße“, LE 28, Stadtgebiet zwischen Schölkestraße, Calvördestraße und Triftweg, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 22. Oktober 1990 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 3. Januar 1991 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-LE 28). (Amtsblatt vom 6. Februar 1991)

4. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 7. Mai 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Dessaustraße“, ME 54, Stadtgebiet zwischen Sachsendamm, Dessaustraße und Hallestraße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 24. Mai 1991 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 3. Juli 1991 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-ME 54). (Amtsblatt vom 20. August 1991)

5. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 17. Dezember 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Stettinstraße-Nordwest“, ME 55, Stadtgebiet nördlich der Köslinstraße und westlich der Stettinstraße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 9. Januar 1992 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 24. März 1992 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn ein Fehler behoben wird (Az. 309.21102-01000.01- ME 55). (Amtsblatt vom 16. April 1992)

6. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 24. August 1993 als Satzung beschlossene Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das Baugebiet „Glinder Straße“, LA 23 Ö, Stadtgebiet beiderseits der Glinder Straße, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 9. September 1993 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 20. September 1993 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 310.24001-01000.09). (Amtsblatt vom 20. Oktober 1993)

7. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 24. August 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Glinder Straße“, LA 24, Stadtgebiet beiderseits der Glinder Straße, wird gem. § 2 Abs. 6 BauGBMaßnahmenG vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 20. Oktober 1993)

8. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Juni 1995 beschlossene Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Jenastieg-Nord“, ME 57, Stadtgebiet zwischen Gerastraße, Greizweg und Jenastieg, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 25. Juli 1995 gem. § 7 Abs. 3 BauGBMaßnahmenG und in entsprechender Anwendung von § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 1. August 1995 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 204.21102-01000.01 ME 57). (Amtsblatt vom 11. August 1995)

9. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 5. Oktober 1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „An der Sporthalle“, MA 60, Stadtgebiet zwischen An der Sporthalle, Alte Kirchstraße und Salzdahlumer Straße, wird gemäß Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. 1998 I S. 137) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 15. Oktober 1999)

10. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. Februar 1999 als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung der Bebauungspläne ME 28, ME 29, ME 30 und ME 54 („Sachsendamm Nord-Ost“, ME 59), Stadtgebiet zwischen Sachsendamm, Dessaustraße und Hallestraße, wird gem. Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 31. März 1999)

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzungen
(§ 10 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle „Planen, Bauen, Umwelt“, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 507, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 08.30 bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Satzungen sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 15. März 1990 (Ziff. 1), zum 21. Dezember 1990 (Ziff. 2), zum 6. Februar 1991 (Ziff. 3), zum 20. August 1991 (Ziff. 4), zum 16. April 1992 (Ziff. 5) zum 20. Oktober 1993 (Ziff. 6 und 7), zum 11. August 1995 (Ziff. 8), zum 15. Oktober 1999 (Ziff. 9) und zum 31. März 1999 (Ziff. 10) in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 26. August 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. V.

Zwafelink
Stadtbaurat